

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement über die Betreuungsgutscheine

vom 17. Januar 2021

inkl. Änderungen vom
6. Dezember 2024

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021 und Artikel 27 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes:

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gegenstand	Art. 1¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Art. 28-75 FKJV.
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Zielgruppe	Art. 3² ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien. ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tageschule besuchen könnten.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mit Beschluss.
Rechtsanspruch	Art. 5³ ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV, wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Unterlagen	Art. 5a⁴ Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung erforderlich sind.
Finanzen	Art. 6 ¹ Finanzbeschlüsse zu den Betreuungsgutscheinen obliegen dem Gemeinderat, er stellt den Aufwand als gebundene Kosten im Budget ein.

¹ geändert am 6. Dezember 2024

² geändert am 6. Dezember 2024

³ geändert am 6. Dezember 2024

⁴ geändert am 6. Dezember 2024

² Der Gemeinderat überwacht die Kostenentwicklung und erstattet der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets jährlich Bericht.

Anspruchsberechtigtes
Betreuungspensum

Art. 7⁵

¹ Das anspruchsberechtigte Pensum bei einem Bedarf nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a bis f FKJV wird ohne Zuschlag von 20 % auf das tatsächliche Beschäftigungspensum festgelegt.

² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

Art. 8

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Inkraftsetzung

Art. 9

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeurnenabstimmung vom 17. Januar 2021 anstelle der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

Roland Noirjean

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2020 bis 17. Januar 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober und 5. November 2020 sowie 19. und 26. November 2020 bekannt.

Beatenberg, 5. März 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss

⁵ geändert am 6. Dezember 2024